

ZehnderMatte

Vermietung Clubhaus/Sportanlage FC Gränichen

Fassung ab 1. Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Verwaltung

B. Benützungsbewilligung

- § 3 Anmeldung
- § 4 Bewilligung
- § 5 Haftpflicht der Eigentümerin

C. Benützungsvorschriften

- § 6 Übergabe
- § 7 Haftung des Benützers
- § 8 Sorgfaltspflicht
- § 9 Benützungszeit
- § 10 Zufahrt und Parkierung
- § 11 Entsorgung

D. Benützungskosten

- § 12 Gebühren
- § 13 Zahlungstermine

E. Schlussbestimmung

- § 14 Inkrafttreten

F. Anhang

Taxordnung

Der Vorstand des FC-Gränichen erlässt das nachstehende

REGLEMENT für die Benutzung der Sportanlage ZehnderMatte

A. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Zweckbestimmung Die Sportanlage ZehnderMatte ist primär für den Betrieb des FC Gränichen bestimmt. Ausserhalb dieser Benutzungszeiten kann das Clubhaus, Teile davon oder die Sportanlage für andere Vereine, für Private, Firmen, Gesellschaften, Familien, Kommissionen oder Behörden (Mieter) in Absprache mit dem Vermieter zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Verwaltung Die Verwaltung der Sportanlage obliegt der Betriebskommission. Sie stellt für die Wartung und den Betrieb der Sportanlage die Anlagewarte.

B. Benützungsbewilligung

§ 3

Anmeldung Gesuche für die Belegung sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zwei bis drei Wochen vor dem Anlass an die Betriebskommission zu richten.

§ 4

Bewilligung Die Bewilligung für die Benützung der Sportanlage wird durch die Betriebskommission nach den Weisungen des Vorstandes des FCG erteilt mit gleichzeitiger Bekanntgabe des verantwortlichen Anlagewartes.

Mietern, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Sportanlage verweigert.

§ 5

Haftpflicht der Eigentümerin

Die Eigentümerin der Sportanlage lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage entstehen, ausdrücklich ab.

C. Benützungsvorschriften

§ 6

Übergabe

Die Übergabe der Sportanlage erfolgt nach Vereinbarung mit dem verantwortlichen Anlagewart. Dieser ist vom Mieter mindestens drei Tage vor der Belegung zu avisieren.

Dem Mieter werden die Schlüssel übergeben.

§ 7

Haftung des Benützers

Der Mieter verpflichtet sich mit der Übernahme der Sportanlage zur Einhaltung dieses Reglements und haftet für alle verursachten Schäden an der Sportanlage, Inventar, Mobiliar und Umgelände.

§ 8

Sorgfaltspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, zur Sportanlage und dem Inventar Sorge zu tragen. Die Anlage ist in jeder Beziehung zu schonen. Feuerstellen auf der ganzen Anlage sind nicht gestattet. Es sind die Toiletten zu benutzen.

Die gemieteten Räumlichkeiten und das Inventar sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Das Haus ist besenrein zu verlassen. Die Schluss-Reinigung der Böden wird gegen eine in der Grundtaxe enthaltene Entschädigung durch den zuständigen Anlagewart übernommen.

Der Mieter hat sämtliches Dekorationsmaterial (auch auf der Zufahrtsstrecke) wieder sauber zu entfernen und zu entsorgen.

§ 9

Benützungszeit Die Benützung erfolgt in Absprache mit dem Anlagewart, längstens bis 02.00 Uhr.

§ 10

Zufahrt und Parkierung Die Zufahrt des motorisierten Verkehrs erfolgt über die Kantonsstrasse. Der offizielle Parkplatz bei der Sportanlage ist zu benützen.

Das Befahren der Sportanlage ist verboten.

§ 11

Entsorgung Sämtliches Leergut (Flaschen, Büchsen usw.) muss von den Mietern wieder mitgenommen werden. Der Kehricht ist in Säcke abzufüllen. Die Säcke sind verschlossen in den Kehrichtraum zu stellen. Der Kehricht wird von der Vermieterin entsorgt.

D. Benützungskosten

§ 12

Gebühren Die Benützungsgebühren sind im Anhang festgelegt. Damit sind je nach Vermietungsart abgegolten:

- Elektrischer Strom für Koch- Heiz- und Beleuchtungszwecke
- Kehrichtentsorgungsgebühren
- Benützung von Küche, Kochherd, Kühlschrank, Tiefkühltruhe, Getränkekühler, Kaffeeautomat
- Abwaschmaschine und Geschirr
- Benützung des Clubrestaurants inkl. Terrasse
- Benützung der Toiletten
- Benützung von Tischgarnituren ausserhalb des Lokals
- Vorbereitungsarbeiten sowie Schlussreinigung durch den Anlagewart

Nicht inbegriffen sind die Löhne für zusätzliche Leistungen des Anlagewartes und des Hilfspersonals.

Eine Gebühren-Reduktion oder -Rückerstattung infolge schlechter Witterung oder Stromausfall ist ausgeschlossen.

§ 13

Zahlungstermine

Für die Bezahlung ist ausschliesslich der Mieter verantwortlich. Die Grundtaxe ist spätestens fünf Tage vor Mietantritt zu bezahlen. Der Zahlungsnachweis hat durch vorgängige Zustellung des entsprechenden Zahlungsbelegs zu erfolgen. Ohne Vorlage des Zahlungsbelegs kann das Mietverhältnis nicht angetreten werden.

Allfällige zusätzliche Kosten sind am Schluss des Anlasses nach Anweisung des Anlagewartes zu bezahlen.

Die Kosten für Beschädigungen und für ausserordentliche Aufwendungen werden nachträglich in Rechnung gestellt.

E. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement sowie die Taxordnung treten per 01. Juli 2018 in Kraft.

Gränichen, den 09. Juli 2018

Namens des Vorstandes des FC Gränichen

Der Präsident

Der Kassier

Martin Lüscher

Philipp Roth

F. Anhang: Taxordnung

Gebühr in Fr.

Grundtaxe für das Clubhaus	1.	Vermietung Robert Zehnder Stube (mit Bewirtung und Warenbezug über den Verein unter Aufsicht des Clubwirtes)	50.00
	2.	Vermietung Robert Zehnder Stube exkl. Küche (ohne Warenbezug über den Verein und ohne Aufsicht)	300.00
	3.	Individuelle Lösung mit dem Clubwirt	nach Absprache
Zusätzliche Kosten	4.	Beanspruchung von Anlagewart, Clubwirt und Hilfspersonal für Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten sowie für Mithilfe beim Service, Kochen, Grillieren, Abwaschen etc. pro Stunde Einsatz	30.00
	5.	Benützung von Geschirrtüchern pauschal	10.00
	6.	Ersatz von zerbrochenem Geschirr und defektem Material gemäss effektiven Wiederbeschaffungskosten	
Grundtaxe für Sportplätze und Garderoben	7.	Benützung der Sportplätze pro Spiel oder pro Training	300.00
	8.	Benützung der Sportanlage für einen Tag (Entscheid Vorstand)	nach Absprache
	9.	Benützung der Garderoben inkl. Dusche (pro Garderobe)	50.00
	10.	Benützung Speakerturm	nach Absprache
Kurzfristige Abmeldung	11.	Gebühr bei Ausfallen des Anlasses, sofern nicht spätestens sieben Tage vor dem Termin die Abmeldung erfolgt	70.00

Hinweise für die Benutzer

Ansprechpersonen:

Platzmiete:

Bruno Scherrer, Tel. 079 542 42 82, E-Mail: bhas@bluewin.ch
oder

Denis Haller, Tel. 079 394 10 34; E-Mail: denis.m.h@icloud.com

Clubhausmiete:

Eva Streit, Tel: 079 448 01 58, E-Mail: evi-toni@bluewin.ch

Anzahl Plätze:

60 – 80 Personen Clubrestaurant

60 – 80 Personen Terrasse